



**Vorbehalten bleibt die erfolgte Revision von Art. 159 TSchV gemäss dem Vorschlag BVET.**

**→ vorläufig nur für den Vollzugs-internen Gebrauch !**

## Vollzugshilfe Tierschutz

vom 20. März 2013

# Tiertransport

## Transportmittel ohne Rampen

Seit Inkrafttreten der geltenden Tierschutzgesetzgebung sind neue Fahrzeugtypen auf dem Markt erschienen. Es handelt sich um Transportmittel mit absenkbarer Ladefläche ohne Rampen (s. Fotos).

### Ziele der Vollzugshilfe

Das Dokument gibt Auskunft darüber, wie die Bestimmung in Art. 159 Abs. 1 TSchV anzuwenden ist, wonach Einhufer und Klautiere, die nicht in Behältern transportiert werden, über gleitsichere Rampen ein- und ausgeladen werden müssen.

Sie richtet sich an alle Personen, die am Transport von Tieren beteiligt sind.

### Gesetzeskonforme Ausführungen

Transportmittel ohne Rampe werden von den Vollzugsbehörden akzeptiert, sofern die Oberkante der Ladebrücke zum Ein- und Ausladen der Tiere maximal 25 cm über Boden liegt. In einem solchen Fall müssen die Tiere jedoch vorwärts ein- und aussteigen können (s. Foto rechts).



Beispiel: Absenkbarer Transportanhänger; die Ladefläche liegt zum Ein- und Ausladen der Tiere auf dem Boden auf.

**Hinweis:** Unter den hier gegebenen baulichen Verhältnissen ist zudem kein zusätzliches Abschlussgitter notwendig (vgl. BVET - Fachinformation Nr. 15.1, „Abschlussgitter – gesetzeskonforme Ausführungen“ *bisher unveröffentlicht*)

## Gesetzliche Grundlagen: Tierschutzverordnung (TSchV)

**Art. 159 TSchV** Ein- und Ausladen der Tiere

<sup>1</sup> Einhufer und Klautiere, die nicht in Behältern transportiert werden, müssen über gleitsichere Rampen ein- und ausgeladen werden. [...]